



GZ.: 851-1/2018

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St.Lambrecht

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Lambrecht hat in seiner Sitzung am 22. November 2018 (Änderung 20. Dezember 2018) für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde St.Lambrecht, gem. § 7 des Landesgesetzes vom 28. Juni 1955 (Kanalabgabengesetz 1955) LGBl. 71 in der letzten Fassung LGBl. 87/2013 und aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F. nachstehende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung der öffentlichen Kanalanlage der Marktgemeinde St.Lambrecht werden auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. 45/1948 und auf Grund des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. 71/1955 i.d.g.F. ein einmaliger Kanalisationsbeitrag, sowie für die laufende Benützung Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Der Einheitssatz wird gemäß § 4 des Kanalabgabengesetzes 1955 mit 5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Meter Kanalanlage (unter Abzug der Landes- und Bundesmittel) festgesetzt und beträgt € 15,-- je m² zu bewertender Verrechnungsfläche.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 5.953.140,--, vermindert um die aus Landesmitteln in Höhe von € 893.003,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme v. € 5.060.137,-- und eine Gesamtlänge von 16.800 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage der Marktgemeinde St.Lambrecht sind Kanalbenützungsgebühren nach folgenden Bestimmungen zu entrichten:

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- 2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr bestimmt sich aus den Berechnungsflächen laut Kanalisationsbeitragsbescheid. Dieser Wert mit **€ 0,52** vervielfacht ergibt die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- 3) Die jährliche Verbrauchsgebühr wird mit **€ 2,26** pro Kubikmeter Wasserbrauch festgelegt.
- 4) Grundlage für die Berechnung der Verbrauchsgebühr ist die für eine Liegenschaft (ein Bauwerk) die durch Wassermesser (Wasserzähler) festgestellte Menge des tatsächlichen Wasserverbrauches. Die Mindestabnahmemenge je Hausanschluss wird mit 50 m³ festgelegt. Die Installierung von Wasserzählern darf nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde St.Lambrecht erfolgen. Sämtliche Wasserzähler müssen jederzeit durch die Gemeinde kontrollierbar sein.

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt einmal jährlich. Sollte der Wasserverbrauch nicht eindeutig festgestellt werden können (Eigenwasser und Gemeindewasser) wird die Pauschalgebühr eingehoben. Kann infolge Beschädigung des Wasserzählers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist der Durchschnittsverbrauch der letzten 2 Jahre als Grundlage für die Berechnung der Benützungsgebühr heranzuziehen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen.

Soweit der Wasserverbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird, wird die Benützungsgebühr als Pauschalgebühr eingehoben. Der Pauschalgebühr liegen Jahressätze zugrunde, die in vier gleichen Teilen vierteljährlich eingehoben werden:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Für einen Einpersonenhaushalt inkl. Bad bzw. Dusche und WC | 50 m ³ |
| b) Zweipersonenhaushalt | 95 m ³ |
| c) Dreipersonenhaushalt | 135 m ³ |
| d) Vierpersonenhaushalt | 170 m ³ |
| e) Jede weitere Person (ab 5 Personenhaushalt)..... | 30 m ³ |
| f) Je WC in Gast- und Betriebsstätten..... | 50 m ³ |
| g) Je Pissormuschel in Gast- und Betriebsstätten | 25 m ³ |
| h) Gewerbepauschale | 80 m ³ |
| i) Fremdenbett..... | 15 m ³ |
| j) Ferienwohnung..... | 50 m ³ |
| k) Milchammer – Rohrmelkanlage | 50 m ³ |
| l) Milchammer – Eimermelkanlage..... | 25 m ³ |

Die Berechnungsgrundlagen für die pauschalierte Benützungsgebühr werden vierteljährlich am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. festgesetzt. Wesentliche Veränderungen derselben sind der Marktgemeinde St.Lambrecht unverzüglich bekannt zu geben. Befindet sich auf einer Liegenschaft eine eigene Wasserversorgungsanlage, so ist für die Benützungsgebühr bei Vorhandensein eines Wasserzählers nach diesem der Wasserverbrauch, ansonsten die Pauschalgebühr einzuheben.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages und der laufenden Kanalisationsgebühren ist der Liegenschaftseigentümer, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit, verpflichtet.
- 2) Der Kanalisationsbeitrag ist sofern der Abgabenbescheid nichts anderes bestimmt, ein Monat nach Vorschreibung fällig. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- 3) Die Kanalisationsgebühren sind zu einem Viertel des Jahresbetrages pro Quartal, jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11., zu entrichten.

§ 6

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen (Zu-, Auf- und Ausbauten etc.) ein, dass die dem Bescheid zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde St.Lambrecht schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Verfahren, Zuständigkeit

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung 1961 – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.

§ 8

Wertsicherung der Gebührensätze

Die Gebührensätze der Bereitstellungs- und Verbrauchsgebühr sind wertgesichert und werden mit Wirkung jeden Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 9 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 10 Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- 2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der Marktgemeinde St.Lambrecht vom 07.03.1996 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2013 und der Gemeinde St.Blasen vom 06.03.1996 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.12.2013 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2018 (Änderung 20.12.2018)

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. Fritz Sperl, eh.